

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 10

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Aufgabe es sein wird, allen diesen Besuchern an die Hand zu gehen, damit sie wirklich den Zweck ihres Besuches erreichen und die gesuchte geschäftliche Förderung finden können. Dieser Dienst wird in erster Linie den Besuchern die Liste derjenigen ausgestellten Gegenstände zu liefern haben, die ihn vor allem interessieren, damit er sie sofort auffinden kann. Den Interessenten wird auch eine Liste derjenigen Fabrikanten zugestellt werden, die einen gleichen Artikel versetzen, aber nicht ausgestellt haben. Auf Begehrung der Interessenten wird der kommerzielle Dienst das Bindeglied sein zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, er wird Erkundigungen einholen und übermitteln, welche von den Besuchern verlangt werden, und zwar immer kostenlos, selbst dann, wenn er sich direkt an den Fabrikanten wenden und mit diesem in Briefwechsel treten muss.

Man wird die Ausstellung und ihren kommerziellen Dienst dazu benützen, unsere Fabrikanten, speziell die beschädigten über die Bedürfnisse des inländischen Marktes aufzuklären, damit unsere Industrie, immer besser orientiert über die Bedürfnisse des eigenen Landes, denselben entgegenkommen und dadurch unsere Einfuhr von Fabrikationsartikeln reduzieren kann.

Diese neue vermittelnde Stelle wird sich auch in den Dienst unserer Ausfuhr stellen. Nach Schluss der Ausstellung wird seine Leitung dem Handels- und Industrieverein übertragen werden, dessen Sekretariat sich in hervorragender Weise schon an der Organisation des kommerziellen Dienstes beteiligt. Es ist keine leichte Sache, diese Organisation zu schaffen; was aber bis jetzt getan wurde, lässt hoffen, daß das aufgestellte Programm auch wirklich durchgeführt werden kann.

Das Bureau befindet sich Bubenbergplatz 10. Vorsteher ist Herr Hänggi.

Verschiedenes.

Eidgenössische Krankenversicherung. Ein Teil der schweizerischen Krankenkassen bemüht sich zurzeit eifrig, die Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Einklang zu bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat Arbeit in Hülle und Fülle, um alle ihm gestellten Fragen zu beantworten und die einlaufenden Statutenentwürfe zu prüfen, obwohl die Kassen der West- und Ostschweiz noch sehr zurückhaltend sind und dem neuen Werk noch nicht so recht trauen wollen.

Bei der Kürze des Abschnittes über die Krankenversicherung im Gesetz und der großen Verschiedenheit der Kassenverhältnisse kann es nicht ausbleiben, daß immer wieder Punkte auftauchen, die zu Anständen oder doch zu Zwischen Anlaß geben, weil sie verschiedene Lösungen zulassen. Da ist es denn für die verantwortlichen Behörden schwierig, den besten Weg zu finden und das praktisch Erprobte mit den juristischen Forderungen in Einklang zu bringen, ohne bei den beteiligten Kreisen auf Widerstand zu stoßen. Sie fahren dann am besten, wenn sie die Erfahrung zu Rate ziehen.

Aus diesem Grunde wurde die Eidgenössische Kommission für Einführung der Krankenversicherung auf Montag 25. Mai ins Bundespalais nach Bern berufen, damit sie über verschiedene Fragen der Anwendung des Bundesgesetzes berate. Die ihr vorgelegten 23 Fragen beschlagen die verschiedensten Gebiete der Krankenversicherung, wie Karenzzeit, Beaufsichtigung der Patienten, Aufnahme von Mitgliedern, Freizügigkeit, Überversicherung u. dergl., und es wurde von der Kommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrates Schultheß tagte, rasch eine Lösung gefunden. Schwieriger

gestalteten sich die Fragen bezüglich der Krankenpflege. Das Gesetz enthält hinsichtlich der Leistungen der Kassen bei Spitalbehandlung und ärztlich vorgeschriebenem Kuraufenthalt keine ausdrücklichen Bestimmungen. Der Gesetzgeber kann aber die Kassen dennoch nicht von ihrer Pflicht, dem kranken Mitglied die Kosten für Arzt und Arzneien zu zahlen, entbinden, auch wenn der Patient in einem Krankenhaus verpflegt werden muß. Die Kassen haben aber bisher diese Pflicht auch meist erfüllt, aber ihre Statuten zeigen hierin große Verschiedenheiten. Welche Bestimmungen hat nun das Bundesamt für Sozialversicherungen hierüber aufzustellen, um den Geschäftstellern die Anerkennung gewähren zu können? Über diesen Punkt wie über die Frage, wie den vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Mitgliedern die Krankenpflegekosten geleistet werden sollen, gingen die Meinungen teilweise erheblich auseinander, und es führten die Beratungen in diesen Punkten noch nicht zum Ziel. Es wurde daher eine siebenstellige Kommission gewählt, welche suchen soll, eine Lösung zu finden, die sowohl den praktischen Erfahrungen der Kassenvertreter als den Forderungen der Juristen entspricht. Diese Kommission wird in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten, worauf dann das Industriedepartement seine Entscheidung bekannt geben wird.

Die Holzschnizerie im Berner Oberland. Das neueste Heft der Mitteilungen der bernischen Handels- und Gewerbe kammer sagt über den Gang der Holzschnizerie im Jahre 1913: „Die Holzschnizerie im Oberland hat gegenwärtig, so unwahrscheinlich dies auf den ersten Moment erscheint, viel unter der modernen Kunstrichtung zu leiden. Die Nachfrage nach zierlich geschnitzten Holzfigürchen, dann nach Bären, die wirklich noch nach Bären aussehen, nimmt stetig ab. Mit einem Worte, die sonst blühende Branche der sogen. Ketschandenken hat für die Holzschnizerie in den letzten Jahren keine Früchte mehr gezeitigt. Auch die Schnizerelverzierungen an Möbelstücken, wie überhaupt die Herstellung großer und kleiner Gegenstände nach der althergebrachten Sitte, wollen dem Fremdengeschmack nicht mehr zusagen. Man sucht nun auch, soviel als möglich, der neuen Geschmackrichtung sich anzupassen. Es stellt dies für die künstlerisch veranlagten Schnizer im Oberland eine Selbstverleugnung ihrer eigenen Richtung dar, die leider von den dermaligen Ursachen in diesem Gewerbezweig verlangt wird, wenn anders der Schnizer sein Auskommen finden will.“

Bedachung eidgen. Bauten. (Einges.) Die eidgenössische Bauteninspektion in Zürich verwendete vor Jahresfrist für die Zeughäuser in Aarau 25,000 Stück Metall-schindeln  Pat. Nr. 56,288 (Lieferant: Otto Schmidt, Baumeister, Kriens). Trotz dem abnormal schneereichen, kalten Winter und heftigen Stöhnstürmen im Frühjahr gab dieses neue Bedachungsmittel nicht zu den geringsten Stellamotionen Anlaß. Die vorzügliche Erfahrung, welche hiermit gemacht wurde, veranlaßt obige Baubehörde, gegenwärtig die Artilleriestellungen in Frauenfeld nach diesem System unter Verwendung von circa 90,000 Metall-schindeln umzudecken.

Obige Schindel  Pat. Nr. 56,288 ermöglicht die Erstellung einer sehr billigen, soliden, leichten, absolut wasserdichten, feuerficheren und schönen Bedachung. Durch die Verwendung dieser Schindeln werden dem Dache Luftwege verschlossen, welche jede Dachfäulnis verhindern, ohne dessen Dichtigkeit zu beeinträchtigen. Obige Tatsachen müssen jeden fortgeschrittenen Baufachmann veranlassen, dieser Erfindung die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Jede Schindel trägt die  Pat. Nr. 56,288 und die Adresse des Lieferanten.